

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ihre Ansprechpartnerin
Sabine Penkawa

Durchwahl
Telefon +49 351 564 40067
Telefax +49 351 564 40069

presse@smf.sachsen.de*

27.12.2013

Steuerliche Neuregelungen zum Jahreswechsel

Im kommenden Jahr wird es zu einigen wichtigen Änderungen im Steuerrecht kommen:

Reisekostenrecht

Zum 1. Januar 2014 treten Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht in Kraft. Dadurch werden Dienstreisen bei vielen Bürgern einfacher handhabbar. Die „erste Tätigkeitsstätte“ tritt an die Stelle des bislang unbestimmten Rechtsbegriffs der „regelmäßigen Arbeitsstätte“. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsstätten wird die erste Tätigkeitsstätte durch Festlegungen des Arbeitgebers oder anhand quantitativer Elemente bestimmt. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte sind nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar; Verpflegungskosten können insoweit nicht berücksichtigt werden. Bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit können hingegen die tatsächlichen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

Im Bereich der Verpflegungsmehraufwendungen wird die bisherige dreistufige Staffelung der abziehbaren Pauschalen und Mindestabwesenheitszeiten durch eine zweistufige Staffelung ersetzt: Bei einer Dienstreise gilt künftig schon die Pauschale von 12 Euro, wenn der Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden abwesend ist; für jeden vollen Kalendertag der Abwesenheit bleibt es bei der Pauschale von 24 Euro. Führt der Arbeitnehmer eine mehrtägige Dienstreise mit auswärtiger Übernachtung durch, kann die Verpflegungspauschale von 12 Euro für den An- und Abreisetag angesetzt werden, ohne dass es an diesen Tagen auf eine bestimmte Abwesenheit ankommt.

Übungsleiterpauschale

Folgende Rechtsänderung gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2013 und sind daher bei Erstellung der Einkommensteuererklärung im neuen Jahr relevant:

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smf.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7 und 8;
Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Einnahmen als Übungsleiter oder nebenberuflicher Ausbilder bzw. Erzieher sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.400 Euro – bisher 2.100 Euro – steuerfrei (sog. Übungsleiterpauschale). Einnahmen aus anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten für gemeinnützige Einrichtungen sind bis zur Höhe von 720 Euro – bisher 500 Euro – im Jahr nicht steuerpflichtig.

Kraftfahrzeugsteuer

Im kommenden Jahr wird es auch im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer eine grundlegende Änderung geben:

Im ersten Halbjahr 2014 geht die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund über. In Sachsen erfolgt der Wechsel Ende April 2014. Infolgedessen geben die Finanzämter alle Vorgänge zur Kraftfahrzeugsteuer an die dann zuständigen Hauptzollämter ab. Die Finanzämter können daher voraussichtlich ab 29. April 2014 insoweit keine Fragen mehr beantworten. Die Zollverwaltung wird auf ihrer Internetseite (www.zoll.de) ab Anfang 2014 weitere Informationen anbieten. Dazu gehört, welches Hauptzollamt für die Bearbeitung eines Steuerfalls zuständig ist und welches Zollamt in der Nähe als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Kraftfahrzeugsteuerbescheide behalten nach dem Übergang der Zuständigkeit auf den Bund ebenso ihre Gültigkeit wie erteilte Lastschriftzugsermächtigungen. Auch die Steuernummer bleibt als Bezug für etwaige Rückfragen erhalten. Die An- und Abmeldung von Fahrzeugen erfolgt weiterhin bei den örtlichen Zulassungsstellen.

Links:

www.zoll.de